



# **Verordnung über die Einbürgerungskommission der Gemeinde Meggen**

vom 29. Januar 2025

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                             | Seite    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Allgemeine Grundsätze</b>                                             | <b>3</b> |
| § 1 Geltungsbereich                                                         | 3        |
| <b>II. Organisation der Kommission</b>                                      | <b>3</b> |
| § 2 Grösse und Wahl der Kommission                                          | 3        |
| § 3 Beratende Stimme                                                        | 3        |
| § 4 Verfahrensleitung                                                       | 3        |
| § 5 Sitzungsanordnung                                                       | 4        |
| § 6 Einladung, Traktandenliste                                              | 4        |
| § 7 Beschlussfassung                                                        | 4        |
| § 8 Einbürgerungsgespräche                                                  | 4        |
| § 9 Ausstand                                                                | 4        |
| § 10 Amtsgeheimnis                                                          | 5        |
| § 11 Protokoll                                                              | 5        |
| § 12 Bedrohungen                                                            | 5        |
| <b>III. Aufgaben und Einbürgerungsverfahren der Einbürgerungskommission</b> | <b>5</b> |
| § 13 Aufgaben der Einbürgerungskommission                                   | 5        |
| § 14 Einholen von Referenzauskünften                                        | 6        |
| § 15 Publikation der Gesuche                                                | 6        |
| § 16 Aufgaben des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei  | 6        |
| <b>IV. Bekanntmachung der Entscheide</b>                                    | <b>6</b> |
| § 17 Zuständigkeiten                                                        | 6        |
| <b>V. Gebühren</b>                                                          | <b>7</b> |
| § 18 Einbürgerungsgebühren                                                  | 7        |
| § 19 Kostenvorschuss                                                        | 7        |
| <b>VI. Kommissionsentschädigung</b>                                         | <b>7</b> |
| § 20 Entschädigung der Kommissionsmitglieder                                | 7        |
| <b>VII. Schlussbestimmungen</b>                                             | <b>7</b> |
| § 21 Inkrafttreten                                                          | 7        |
| <b>Anhang 1 zur Verordnung der Einbürgerungskommission</b>                  | <b>8</b> |
| Anhang 1 zur Verordnung der Einbürgerungskommission                         | 8        |

Gestützt auf § 67d der Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Juni 2023 (Gemeindeordnung vom 06. Juni 1993 mit Änderungen vom 09.02.2003, 17.06.2007, 26.11.2017 und 18.06.2023) erlässt der Gemeinderat Meggen folgende Verordnung für die Einbürgerungskommission der Gemeinde Meggen:

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission leitet das ordentliche Verfahren gemäss eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzen und erfüllt die Aufgaben des Bürgerrechtswesens für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende.

<sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat Meggen.

<sup>3</sup> Für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Personen ist das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bern, zuständig.

## **II. Organisation der Kommission**

### **§ 2 Grösse und Wahl der Kommission**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Präsident/ die Präsidentin und die Mitglieder der Einbürgerungskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen an der Urne gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den §§ 9 und 18 der Gemeindeordnung. Das Vizepräsidium hat der/die Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin von Amtes wegen inne. Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selbst.

Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

### **§ 3 Beratende Stimme**

Der verantwortliche Sachbearbeiter/die verantwortliche Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **§ 4 Verfahrensleitung**

<sup>1</sup> Dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin obliegt die Leitung des kommunalen Einbürgerungsverfahrens.

<sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kann Gesuchstellende zur Abklärung des Sachverhalts und der formellen Einbürgerungsvoraussetzungen zu Vorgesprächen einladen.

<sup>3</sup> Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kann bei Einverständnis der Gesuchstellenden aufgrund der Vorgespräche Sistierungen und Abspaltungen von Gesuchen beschliessen.

<sup>4</sup> Vorgespräche und verfahrensleitende Entscheide werden durch den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei protokolliert.

## **§ 5 Sitzungsanordnung**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Jahr werden mindestens zwei Sitzungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Vier Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin eine Sitzung verlangen.

## **§ 6 Einladung, Traktandenliste**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin legt in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei die Traktanden fest. Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Gleichzeitig erhält der Gemeinderat die Traktandenliste zur Kenntnisnahme.

<sup>2</sup> Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor einer Sitzung dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

## **§ 7 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Die Abstimmungen erfolgen offen.

## **§ 8 Einbürgerungsgespräche**

<sup>1</sup> Für Einbürgerungsgespräche sind mindestens vier Mitglieder der Kommission erforderlich.

<sup>2</sup> Zu Beweiszwecken und zur Unterstützung der Protokollierung können von den Einbürgerungsgesprächen Tonaufnahmen erstellt werden. Die gesuchstellenden Personen sind zu Beginn des Einbürgerungsgesprächs hierüber zu orientieren. Die Tonaufnahmen werden nach rechtskräftiger Beendigung des Einbürgerungsverfahrens vernichtet.

## **§ 9 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL Nr. 40, §§ 14 ff. Ausstandsgründe).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

## **§ 10 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei haben während und nach der Amtszeit Schweigepflicht zu wahren (SRL Nr. 51, § 52 Geheimhaltungspflicht, SRL Nr. 40, § 78 Abs. 1 Amts- und Berufsgeheimnis).

## **§ 11 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Kommissionssitzungen wird durch den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei erstellt und den Mitgliedern der Einbürgerungskommission in elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Einbürgerungskommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

## **§ 12 Bedrohungen**

Werden Mitglieder der Kommission durch Dritte bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern und der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

# **III. Aufgaben und Einbürgerungsverfahren der Einbürgerungskommission**

## **§ 13 Aufgaben der Einbürgerungskommission**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission hat nachstehende Aufgaben:

- a) Prüfen der gesetzlichen Voraussetzungen. Freigeben der Gesuche an den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei zur Veröffentlichung der Namen der Personen, welche ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben.
- b) Öffentlich bekannt geben der Gesuchstellenden während 30 Tagen.
- c) Entgegennehmen und prüfen von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung. Einholung einer Stellungnahme bei dem/der Gesuchstellenden.
- d) Durchführung der Einbürgerungsgespräche.
- e) Abklären der Integration sowie der Verständigung in der deutschen Sprache. Durchführen eines schriftlichen Tests sowie mündliche Überprüfung der Integrationskriterien und der Einbürgerungsmotivation anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.
- f) Abklären der Akzeptanz von Verfassung und Gesetz gemäss der Eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung (BüV).
- g) Fällen des Entscheides zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an einer ordentlich einberufenen Sitzung.
- h) Gewähren des rechtlichen Gehörs und schriftliche Begründung von gesuchsablehnenden Entscheiden gegenüber den Gesuchstellenden.
- i) Die Entscheide der Einbürgerungskommission werden durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin vertreten.
- j) Erstellen des jährlichen Tätigkeitsberichts.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Bevölkerung nach pflichtgemäsem Ermessen.

<sup>3</sup> Die Gesuchsakten werden den Kommissionsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt oder können in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Meggen eingesehen werden.

## **§ 14 Einholen von Referenzauskünften**

Die Einbürgerungskommission kann Referenzauskünfte einholen. Die Gesuchstellenden haben dazu Namen von mindestens drei vorzugsweisen schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Gemeinde Meggen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

## **§ 15 Publikation der Gesuche**

<sup>1</sup> Die Namen der Gesuchstellenden werden durch die Einbürgerungskommission öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Der Bevölkerung der Gemeinde Meggen steht das Recht zu, sich während der Publikationsfrist von 30 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme zuhanden der Einbürgerungskommission abzugeben. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe einreichen, ist zu gewährleisten. Anonyme Stellungnahmen an die Kommission werden nicht berücksichtigt.

## **§ 16 Aufgaben des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei**

- a) Orientieren und unterstützen der interessierten Gesuchstellenden.
- b) Entgegennehmen von Einbürgerungsgesuchen mit den erforderlichen Unterlagen.
- c) Prüfen der Gesuche auf Vollständigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Unterstützen des Präsidenten/der Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der Einbürgerungskommission bei der Verfahrensleitung.
- e) Einholen und Entgegennehmen von Berichten der verschiedenen Amtsstellen.
- f) Veröffentlichen der Namen der Gesuchstellenden nach Freigabe durch die Kommission (Anschlagkasten, Website).
- g) Entgegennehmen von Anmerkungen und Bedenken infolge der öffentlichen Bekanntmachung.
- h) Vorbereiten und durchführen der Aktenbereitstellung für die Einbürgerungskommission.
- i) Organisieren der Einbürgerungsgespräche.
- j) Führen der Protokolle an den Sitzungen der Einbürgerungskommission.
- k) Orientieren des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll.
- l) Ausfertigen der Einbürgerungsentscheide.
- m) Mitteilen der Entscheide oder der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an die Eingebürgerten sowie an die zuständigen Dienststellen.
- n) Rechnungsstellen an die Gesuchstellenden.
- o) Publizieren der Namen der Eingebürgerten (Anschlagkasten, Website, Gemeindsposcht).

## **IV. Bekanntmachung der Entscheide**

### **§ 17 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Entscheid der Einbürgerungskommission wird durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin der Gemeindekanzlei unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt und begründet.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern eingereicht werden.

## **V. Gebühren**

### **§ 18 Einbürgerungsgebühren**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche erhebt die Gemeinde Meggen kostendeckende Gebühren. Die Auslagen der Gemeinde für Dokumente, Ausweise etc. sind zusätzlich zu bezahlen.

Die Gebühren für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>2</sup> Für jeden ausgefertigten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (Einbürgerungsentscheid, Ablehnungsentscheid etc.) der Einbürgerungskommission im Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen wird eine Spruchgebühr von CHF 250.00 erhoben.

<sup>3</sup> Bei einem Abbruch eines Einbürgerungsverfahrens werden die Bearbeitungsgebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

### **§ 19 Kostenvorschuss**

Die Gemeinde Meggen stellt die Hälfte ihrer Gebühren den Gesuchstellenden nach Einreichung des Gesuches in Rechnung.

## **VI. Kommissionsentschädigung**

### **§ 20 Entschädigung der Kommissionsmitglieder**

Der Gemeinderat legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Juli 2018. Für alle hängigen Gesuche kommen die neuen Regelungen zur Anwendung.

Meggen, 29. Januar 2025

**Gemeinderat Meggen**

Carmen Holdener  
Gemeindepräsidentin

Reto Schöpfer  
Gemeindeschreiber

Beschlossen mit GRB Nr. 11 vom 29. Januar 2025

## Anhang 1 zur Verordnung der Einbürgerungskommission

### Gebühren

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates Meggen vom 28. März 2018 wurden für die Bearbeitung die folgenden pauschalen Gebühren festgelegt:

|                                       |                          |     |          |
|---------------------------------------|--------------------------|-----|----------|
| Ehepaare / eingetragene Partnerschaft |                          | CHF | 2'000.00 |
|                                       | + je minderjähriges Kind | CHF | 100.00   |
| Einzelpersonen über 18 Jahre          |                          | CHF | 1'500.00 |
|                                       | + je minderjähriges Kind | CHF | 100.00   |
| Einzelpersonen unter 18 Jahre         |                          | CHF | 1'100.00 |

Die Gemeinde Meggen stellt die Hälfte ihrer Gebühren den Gesuchstellenden nach Einreichung des Gesuches in Rechnung. Massgebendes Alter für die Höhe der Gebühren ist ab 1. Juli 2026 dasjenige im Zeitpunkt der Gesuchstellung.

In Bezug auf die Spruch- und Bearbeitungsgebühr wird auf § 18 der Verordnung der Einbürgerungskommission verwiesen.

<sup>2</sup> Bund und Kanton erheben für die ordentlichen Einbürgerungen separate Gebühren.

<sup>3</sup> Weitere Kosten für Dokumente sowie allenfalls für den Sprachnachweis oder Vorbereitungskurse sind von den Gesuchstellenden zu tragen.

Meggen, 17.06.2026  
(GRB Nr. 2026/153)